

# **Artenschutzprüfung**

**zur IV. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzprüfung

zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Birgit Rexmann  
Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1193

Warstein-Hirschberg, April 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....             | <b>1</b>  |
| <b>2.0</b> | <b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....               | <b>2</b>  |
| 2.1        | Einführung.....  | 2         |
| 2.2        | Naturschutzrechtliche Grundlagen .....                     | 2         |
| 2.3        | Artenschutzprüfung .....                                   | 3         |
| 2.4        | Planungsrelevante Arten .....                              | 5         |
| 2.5        | Methodik .....   | 6         |
| <b>3.0</b> | <b>Vorhabensbeschreibung</b> .....                         | <b>8</b>  |
| <b>4.0</b> | <b>Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete</b> ..... | <b>12</b> |
| <b>5.0</b> | <b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....       | <b>13</b> |
| 5.1        | Festsetzung des Untersuchungsrahmens .....                 | 13        |
| 5.2        | Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet .....               | 13        |
| 5.3        | Wirkfaktoren.....  | 20        |
| 5.3.1      | Baubedingte Wirkfaktoren.....                              | 20        |
| 5.3.2      | Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....             | 21        |
| 5.4        | Betroffenheit von Lebensraumtypen.....                     | 21        |
| 5.5        | Datenbasis der Artnachweise.....                           | 22        |
| 5.6        | Arten im Untersuchungsgebiet .....                         | 22        |
| 5.7        | Ermittlung von Konfliktarten .....                         | 26        |
| 5.7.1      | Häufige und verbreitete Vogelarten.....                    | 26        |
| 5.7.2      | Betrachtungsrelevante Arten.....                           | 27        |
| 5.8        | Zusammenfassende Betrachtung.....                          | 29        |
| <b>6.0</b> | <b>Resümee</b> .....                                       | <b>31</b> |

## **Anhang:**

Literaturverzeichnis

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“. Im Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung erfolgt die 123. des Flächennutzungsplanes Bereich Alte Amtsstraße. Mit dem Änderungsverfahren soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer zweigeschossigen Seniorenwohnanlage geschaffen werden. Der ca. 0,77 ha große Änderungsbereich liegt nordöstlich der Stadt Paderborn im Stadtteil Neuenbeken.

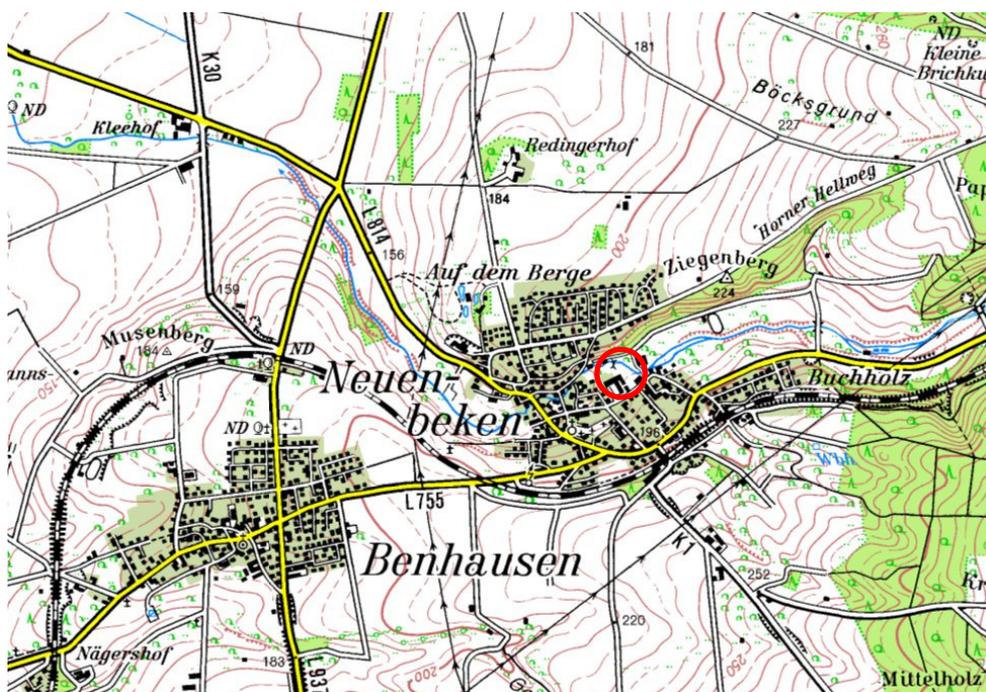


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Einführung

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ (Habitatschutz) sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. [...]

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.“ (MWME 2010)

Aus den europarechtlichen Vorgaben ergibt sich damit der Flächenschutz (welcher über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten realisiert wird) sowie der Individuenschutz (welcher über die Vorgaben des Artenschutzrechtes umgesetzt wird).

### 2.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

„Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) (BNatSchG, Anm. d. Verf.) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.“ (MUNLV 2010)

Die Umsetzung des Artenschutzes erfolgt in den §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Der § 7 BNatSchG enthält die Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien.

Basierend auf dem neuen Bundesnaturschutzgesetz wurde die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (VV-Artenschutz) als Rund-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Diese Verwaltungsvorschrift schreibt Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren fest.

### 2.3 Artenschutzprüfung

#### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m.

§§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG“ (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.“ (MWME 2010)

### **Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. [...] Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten“ (MWME 2010).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### **Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG**

„Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

In Folge der so genannten „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist der Anwendungsbereich des § 62 BNatSchG a.F. eingeschränkt worden. Befreiungen können nur noch im Zusammenhang mit privaten Gründen in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im Rahmen des so genannten „Jedermann“-Vollzugs gewährt werden (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhlansanierungen im Bereich von Fledermausquartieren).

Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.“ (MWME 2010)

## **2.4 Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].“

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen

Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).“ (MUNLV 2010)

## 2.5 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 0,77 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Paderborn im Stadtteil Neuenbeken, Regierungsbezirk Detmold und umfasst das Flurstück 530 der Flur 1, Gemarkung Neuenbeken.

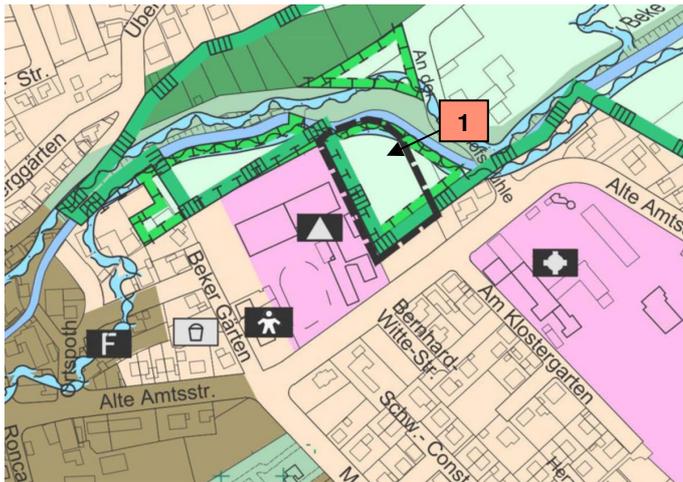
#### Städtebauliche Konzeption

„Die städtebauliche Konzeption sieht vor, auf dem Grundstück bis zur gedachten Siedlungsrandgrenze eine Seniorenwohnanlage zu errichten, die sich in mehrere Gebäude aufteilt. Entlang der Straße „Alte Amtsstraße“ wird die vorhandene und festgesetzte überbaubare Fläche aufgegriffen, so dass hier eine Raumkante entsteht, die die bestehenden Strukturen berücksichtigt. (...) Der ca. 50m tiefe nördliche Bereich des Grundstücks zur Beke hin soll als naturnah gestaltete Fläche den Bewohnern als Garten- und Erholungsraum dienen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2012) Die Erschließung erfolgt über die „Alte Amtsstraße“. Weiterhin ist geplant, einen Anschluss an den südlich der Beke im Rahmen der Renaturierung vorgesehenen öffentlichen Fußweg/Unterhaltungsweg über entsprechende Fußwegverbindungen zu erhalten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2012).

#### Flächennutzungsplan

##### Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für die südliche Teilfläche des Plangebietes bereits eine Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen (STADT PADERBORN 2012).



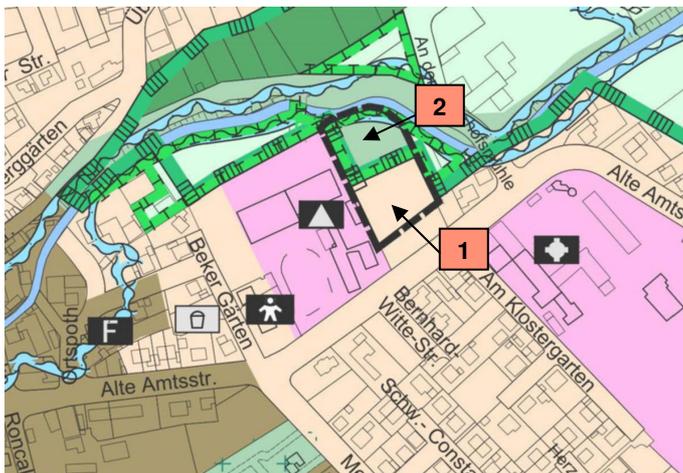
**Abb. 2** Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn mit Darstellung des Änderungsbereiches (schwarze Strichlinie) (STADT PADERBORN 2012).

**Legende:**

- 1: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

123. Flächennutzungsplanänderung

Die 123. Flächennutzungsplanänderung Bereich Alte Amtsstraße erweitert die im südlichen Bereich des Plangebietes dargestellte Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach Norden. Die nördliche Teilfläche wird weiterhin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.



**Abb. 3** 123. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Alte Amtsstraße der Stadt Paderborn mit Darstellung des Änderungsbereiches (schwarze Strichlinie) (STADT PADERBORN 2012).

**Legende:**

- 1: Wohnbaufläche  
2: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

## Bebauungsplan

### Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“ weist den nördlichen Teil des Plangebietes als öffentliche Grünfläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aus. Für die Fläche A besteht die Zweckbestimmung „Renaturierung des Auenbereiches und Bachbegrünung zur Entwicklung des Bekeverlaufes“. Die Fläche B setzt Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. N 195 „Uhdenstrasse“ fest. Die südliche Teilfläche ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) und die Amtsstraße als Verkehrsfläche ausgewiesen. Entlang der Amtsstraße ist der Erhalt einer Baumreihe vorgesehen (STADT PADERBORN 2007).

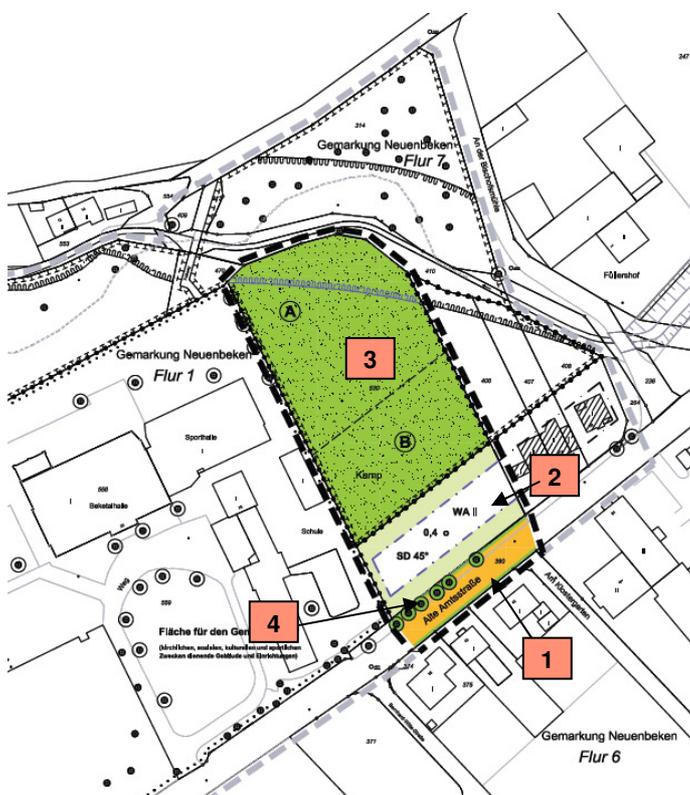


Abb. 4 Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“ III. Änderung der Stadt Paderborn mit Darstellung des Änderungsgebietes der IV. Änderung (schwarze Strichlinie) (HOFFMAN + STAKEMEIER 2012).

Legende:

- 1: Verkehrsflächen
- 2: Allgemeines Wohngebiet
- 3: öffentliche Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 4: zu erhaltende Bäume

#### IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“

Die bisher festgesetzte überbaubare Fläche wird nach Norden hin erweitert. Die festgesetzte Nutzungsart als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO bleibt weiterhin bestehen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die maximale Gebäudehöhe auf 10,50 m gemäß § 16 (2) und (4) BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO festgesetzt. Östlich der überbaubaren Fläche erfolgt die Festsetzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9(1) Nr. 4 BauGB. Für den nördlichen Bereich erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB. Die bisher als zu erhalten festgesetzten Bäume an der Straße „Alte Amtsstraße“ werden auch weiterhin so festgesetzt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2012).



Abb. 5 Änderungsbereich (rote Strichlinie) mit den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B (HOFFMAN + STAKEMEIER 2012).

**Legende:**

- 1: Verkehrsflächen
- 2: Allgemeines Wohngebiet
- 3: private Grünfläche
- 4: zu erhaltende Bäume

## 4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe.

### Landschaftsschutzgebiet

Die unbebauten Flächen des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet L 2.2.3 „Fließgewässer und Auen“. Für das Schutzgebiet ist vorgesehen, die Strukturen der Beke und ihrer Auen mit den dafür typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhalten und wiederherzustellen. Besondere Festsetzungen werden für das Plangebiet nicht getroffen (KREIS PADERBORN 2012).

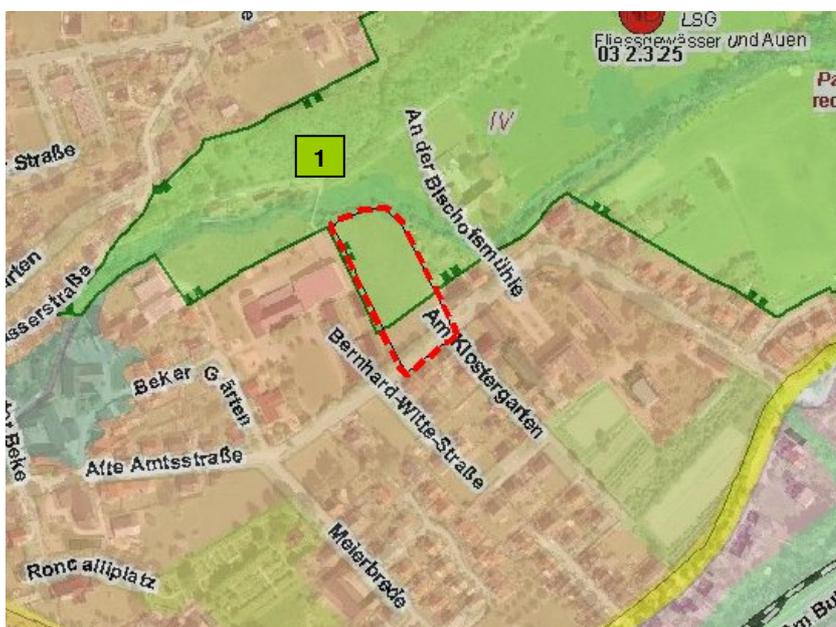


Abb. 6 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Landschaftsplangebiet Paderborn - Bad Lippspringe (KREIS PADERBORN 2012).

**Legende:**

1: LSG L 2.2.3 „Fließgewässer und Auen“

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet und der näheren Umgebung.

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 5.1 Festsetzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 0,77 ha große Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Paderborn im Zentrum des Stadtteils Neuenbeken.

Im Plangebiet befindet sich eine von Gräsern dominierte Wiese (Kennziffer 1). Südlich der Wiese stockt eine lückige Stieleichen-Baumreihe, deren Brusthöhendurchmesser (BHD) 25 bis 40 cm aufweisen. Östlich der Baumreihe erstreckt sich ein von Brennesseln und Gräsern (z. B. Glatthafer) dominierter Saumstreifen.

Südlich des Plangebietes verläuft die „Alte Amtsstraße“ an die sich südöstlich die Klosteranlage von Neuenbeken und südlich sowie südwestlich Wohnbebauung mit Ziergärten (Kennziffer 4) anschließen.

Westlich des Plangebietes befinden sich der Kindergarten, die Grundschule und die Sporthalle mit den umgebenden Grünflächen (Kennziffer 4). Dieses sind vornehmlich Rasenflächen, Einzelbäume, Baumreihen und Hecken. Prägend ist eine Gehölzreihe im Südwesten, die von zwei älteren Stieleichen sowie standortheimischen Sträuchern (Weißdorn, Feldahorn, Holunder) als auch standortfremden Ziergehölzen (z. B. Forsythie) gebildet wird.

Nördlich des Plangebietes verläuft die in diesem Abschnitt größtenteils mit Uferverbau (Betonplatten) befestigte Beke (Kennziffer 5). Südlich säumen lückig stehende Ufergehölze das Gewässer. An den Uferböschungen dominieren Ufersäume mit Brennessel, Giersch, Gräsern und Brombeere und Pestwurzbeständen. Nordwestlich des Plangebietes führt eine Holzbrücke über die Beke. Zwischen dem Sportzentrum und der Beke erstreckt sich eine kleine von Gräsern (insbesondere Glatthafer) dominierte Wiese, an deren Randbereichen Gebüsche und Ufergehölze der Beke stocken (Kennziffer 6). Nördlich der Beke befindet sich eine junge Streuobstwiese (Kennziffer 7). Auf der mäßig artenreichen Glatthaferwiese stocken junge Obstbäume (Kirsche, Apfel) mit BHD von 5 bis 10 cm. An den nördlichen und östlichen Randbereichen der Streuobstwiese stocken Gehölzreihen mit Esche in der Baumschicht sowie Weißdorn und Holunder in der Strauchschicht (Kennziffer 8).

Nördlich der Streuobstwiese verläuft die Straße Bukhove an deren nördlicher Seite ein mit jungem Eschenwald bestandener Berghang anschließt (Kennziffer 9).

Östlich der Streuobstwiese verläuft die Straße „An der Bischofsmühle“, auf deren östlicher Seite ein landwirtschaftlicher Betrieb mit großen Gartenbereichen liegt. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit einem großen Garten, der überwiegend von einer alten Obstwiese eingenommen wird (Kennziffern 4 und 7).

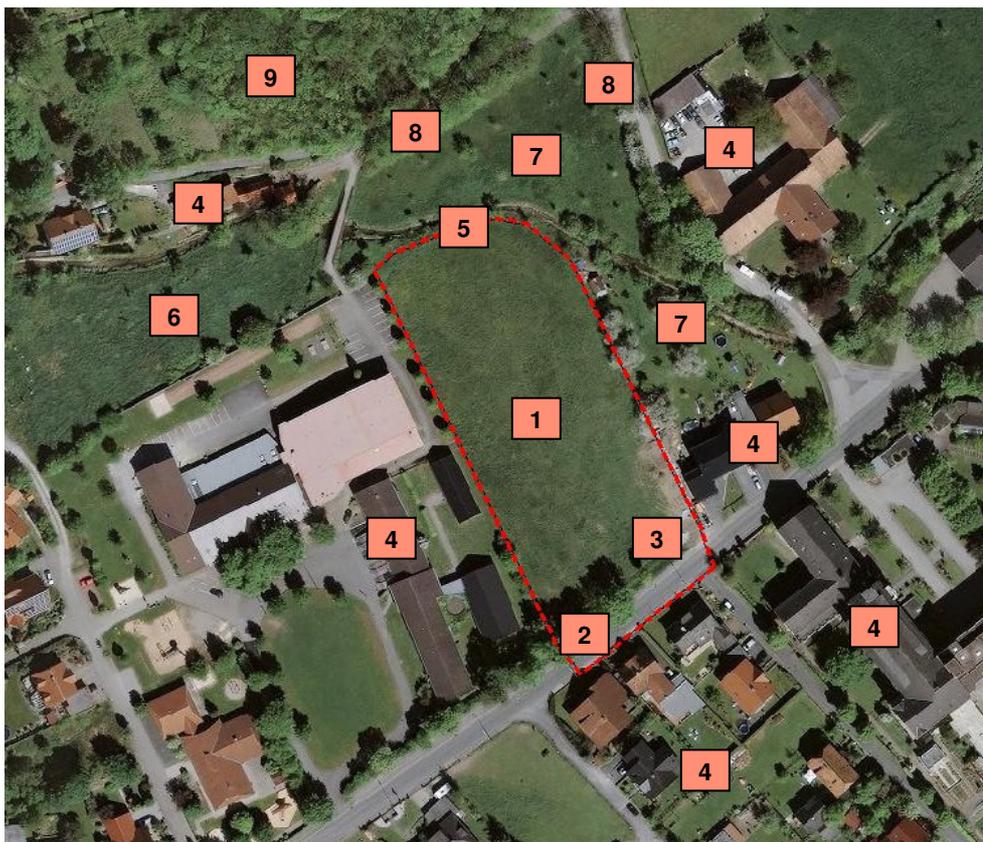


Abb. 7 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Die rote Strichlinie stellt die Grenze des Plangebietes dar.

**Legende:**

- 1 = Wiese (Plangebiet)
- 2 = Baumreihe (Plangebiet)
- 3 = Saum (Plangebiet)
- 4 = Gebäude mit Gärten bzw. Grünflächen
- 5 = Beke mit Ufergehölzen und Saumbereichen
- 6 = Wiese
- 7 = Streuobstwiese/Obstgarten
- 8 = Gehölzstreifen
- 9 = junger Eschenwald

## Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Fettwiese und -weide



Abb. 8 Blick auf die Wiese im Plangebiet aus südlicher Richtung.



Abb. 9 Detailansicht.

## Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume



Abb. 10 Stieleichen-Baumreihe im Süden des Plangebietes.

### Kennziffer 3

#### Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 11 Glatthaferdominierter Saum im Süden des Plangebietes.

### Kennziffer 4

#### Lebensraumtypen: Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 12 Grundschule und Sporthalle mit Baumreihe.



Abb. 13 Landwirtschaftlicher Betrieb nordöstlich des Plangebietes.



**Abb. 14** Wohngebäude östlich des Plangebietes mit Garten (s. Abb. rechts).



**Abb. 15** Garten mit alten Obstgehölzen.



**Abb. 16** Wohnbebauung mit Ziergärten südlich des Plangebietes.



**Abb. 17** Klosteranlage südöstlich des Plangebietes.

### **Kennziffer 5**

**Lebensraumtypen: Fließgewässer;  
Kleingehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume;  
Säume, Hochstaudenfluren**



**Abb. 18** Fließgewässer Beke mit lückig stehenden Ufergehölzen und Säumen.



**Abb. 19** Ufergehölze und Säume an der Beke.

### **Kennziffer 6**

**Lebensraumtyp: Fettwiese und -weide**



**Abb. 20** Glatthaferdominierte Wiese nordwestlich des Plangebietes.

**Kennziffer 7**

**Lebensraumtypen: Fettwiese und -weide;  
Kleingehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume**



**Abb. 21 Streuobstwiese mit jungen Obstgehölzen nördlich des Plangebietes.**

**Kennziffer 8**

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume**



**Abb. 22 Gehölzreihen nördlich der Streuobstwiese.**

## Kennziffer 9

### Lebensraumtyp: Laubwälder mittlerer Standorte



**Abb. 23** Junger Eschenwald im Bereich eines Berghanges nördlich des Plangebietes.

## 5.3 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung der Grünlandfläche und der Saumbereiche sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### 5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

### Baufeldfreimachung/Bauphase

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind Hoch- und Tiefbauarbeiten notwendig. Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Bauaufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

### **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **5.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Mit dem geplanten Bau des Seniorenheimes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Fettwiese, Saum) dauerhaft beansprucht. Gleichwohl kann den neu entstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Ziergarten, Parkanlage) ebenfalls eine Lebensraumbedeutung für planungsrelevante Tierarten zukommen.

#### **Personenbewegungen/Verkehr**

Im Zusammenhang mit der geplanten IV. Änderung des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtlich relevante betriebsbedingte Störungen aufgrund der Vorhabenscharakteristik und unter Berücksichtigung der Ortslage durch Personenbewegungen im Bereich der Außenanlagen auszuschließen.

#### **Silhouettenwirkung**

Die geplante Bebauung schließt sich an die bereits westlich, südlich und östlich vorhandene Bebauung an. Das geplante Vorhaben wird aufgrund der räumlichen Verbundenheit mit seiner bebauten Umgebung nicht als Fremdkörper im freien Raum wirken. Eine artenschutzrechtlich relevante Silhouettenwirkung ist daher nicht zu erwarten.

### **5.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Säume und Hochstaudenfluren

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

### **5.5 Datenbasis der Artnachweise**

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet sowie zur Dokumentation von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgte am 05. Juni 2012 eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

### **5.6 Arten im Untersuchungsgebiet**

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4219 „Altenbeken“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012B). Ergänzend ist das Landschaftsinformationssystem (Linfos) ausgewertet worden.

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4219 „Altenbeken“ (LANUV 2012B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):**

- Laubwald mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

| Art   | Status        | Erhaltungszustand in NRW |     | Laubwald mittlerer Standorte | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume      | Gärten   | Gebäude   | Fettwiesen und -weiden |
|---|---------------|--------------------------|-----|------------------------------|---------------|--------------|------------|----------|-----------|------------------------|
|   |               | KON                      | ATL |                              |               |              |            |          |           |                        |
| <b>Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung</b> |               |                          |     | <b>U</b>                     | <b>U</b>      | <b>U</b>     | <b>V/U</b> | <b>U</b> | <b>U</b>  | <b>V/U</b>             |
| <b>Säugetiere</b>                                   |               |                          |     |                              |               |              |            |          |           |                        |
| Bechsteinfledermaus                                 | Art vorhanden | S                        | S   | XX                           | (X)           | X            | (X)        | X        | (WQ)      | (X)                    |
| Braunes Langohr                                     | Art vorhanden | G                        | G   | XX                           |               | X            | X          | X        | WS/(WQ)   | X                      |
| Breitflügelfledermaus                               | Art vorhanden | G                        | G   | (X)                          | (X)           | X            |            | XX       | WS/WQ     | X                      |
| Fransenfledermaus                                   | Art vorhanden | G                        | G   | XX                           | X             | X            | (X)        | (X)      | X/WS/WQ   | (X)                    |
| Großer Abendsegler                                  | Art vorhanden | U                        | G   | XX                           | (X)           | WS/WQ        | (X)        | X        | (WQ)      | (X)                    |
| Großes Mausohr                                      | Art vorhanden | U                        | U   | XX                           |               | X            |            | (X)      | WS/WQ     | X                      |
| Haselmaus   | Art vorhanden | G                        | G   | XX                           |               | X            |            | (X)      |           |                        |
| Kleine Bartfledermaus                               | Art vorhanden | G                        | G   | X                            | X             | XX           | (X)        | XX       | X/WS/WQ   |                        |
| Rauhautfledermaus                                   | Art vorhanden | G                        | G   | X                            | X             |              |            |          | (WS)/(WQ) |                        |
| Teichfledermaus                                     | Art vorhanden | G                        | G   | (X)                          | XX            | X            |            | (X)      | WS/(WQ)   | X                      |
| Wasserfledermaus                                    | Art vorhanden | G                        | G   | X                            | X             | X            |            | X        | (WQ)      | (X)                    |
| Wildkatze   | Art vorhanden | U                        |     | XX                           | (X)           | X            |            |          | (X)       | (X)                    |
| Zwergfledermaus                                     | Art vorhanden | G                        | G   | X                            | (X)           | XX           |            | XX       | WS/WQ     | (X)                    |

Fortsetzung Tab. 1

| Art   | Status                  | Erhaltungszustand in NRW |     | Laubwald mittlerer Standorte | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume      | Gärten   | Gebäude  | Fettwiesen und -weiden |
|---|-------------------------|--------------------------|-----|------------------------------|---------------|--------------|------------|----------|----------|------------------------|
|   |                         | KON                      | ATL |                              |               |              |            |          |          |                        |
| <b>Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung</b> |                         |                          |     | <b>U</b>                     | <b>U</b>      | <b>U</b>     | <b>V/U</b> | <b>U</b> | <b>U</b> | <b>V/U</b>             |
| <b>Vögel</b>  |                         |                          |     |                              |               |              |            |          |          |                        |
| Feldschwirl   | sicher brütend          | G                        | G   |                              | (X)           | XX           | XX         |          |          | X                      |
| Gartenrotschwanz                                    | sicher brütend          | U-                       | U-  | X                            |               | X            |            | X        |          | X                      |
| Grauspecht  | sicher brütend          | U-                       | U-  | XX                           |               |              | (X)        |          |          | (X)                    |
| Habicht   | sicher brütend          | G                        | G   | X                            |               | X            |            | X        |          | (X)                    |
| Haselhuhn   | beobachtet zur Brutzeit | S                        |     | XX                           |               |              | X          |          |          |                        |
| Kiebitz   | sicher brütend          | G                        | G   |                              | X             |              |            |          |          | X                      |
| Kleinspecht   | sicher brütend          | G                        | G   | XX                           |               | X            |            | X        |          | (X)                    |
| Mäusebussard  | sicher brütend          | G                        | G   | X                            |               | X            | X          |          |          | (X)                    |
| Mehlschwalbe  | sicher brütend          | G-                       | G-  |                              |               |              | X          | X        | XX       | (X)                    |
| Mittelspecht  | sicher brütend          | G                        | G   | XX                           |               |              |            |          |          |                        |
| Neuntöter   | sicher brütend          | G                        | U   |                              |               | XX           | X          |          |          | (X)                    |
| Rauchschwalbe                                       | sicher brütend          | G-                       | G-  |                              | X             |              | X          | X        | XX       | X                      |
| Rebhuhn   | sicher brütend          | U                        | U   |                              |               |              | XX         | X        |          | X                      |
| Rotmilan  | sicher brütend          | U                        | S   | X                            |               | X            | (X)        |          |          | (X)                    |
| Schwarzspecht                                       | sicher brütend          | G                        | G   | XX                           |               | X            | X          |          |          | (X)                    |
| Schwarzstorch                                       | sicher brütend          | U+                       | S+  | XX                           | X             |              |            |          |          |                        |
| Sperber   | sicher brütend          | G                        | G   | X                            |               | X            | X          | X        |          | (X)                    |

Fortsetzung Tab. 1

| Art   | Status                  | Erhaltungszustand in NRW |     | Laubwald mittlerer Standorte | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume      | Gärten   | Gebäude  | Fettwiesen und -weiden |
|---|-------------------------|--------------------------|-----|------------------------------|---------------|--------------|------------|----------|----------|------------------------|
|   |                         | KON                      | ATL |                              |               |              |            |          |          |                        |
| <b>Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung</b> |                         |                          |     | <b>U</b>                     | <b>U</b>      | <b>U</b>     | <b>V/U</b> | <b>U</b> | <b>U</b> | <b>V/U</b>             |
| Teichrohrsänger                                     | sicher brütend          | G                        | G   |                              | XX            |              |            |          |          |                        |
| Turmfalke   | sicher brütend          | G                        | G   |                              |               | X            | X          | X        | X        | X                      |
| Turteltaube   | sicher brütend          | U-                       | U-  | X                            |               | XX           |            | (X)      |          | (X)                    |
| Uhu   | sicher brütend          | U+                       | U+  | X                            |               |              |            |          | (X)      |                        |
| Waldkauz  | sicher brütend          | G                        | G   | X                            |               | X            | (X)        | X        | X        | (X)                    |
| Walddohreule  | sicher brütend          | G                        | G   | X                            |               | XX           | (X)        | X        |          | (X)                    |
| Wiesenpieper  | sicher brütend          | G-                       | G-  |                              | (X)           |              | XX         |          |          | XX                     |
| Wiesenweihe   | beobachtet zur Brutzeit | S+                       | S+  |                              |               |              | XX         |          |          | X                      |
| <b>Amphibien</b>                                    |                         |                          |     |                              |               |              |            |          |          |                        |
| Geburtshelferkröte                                  | Art vorhanden           | U                        | U   | X                            | (X)           |              | (X)        | X        | (X)      | X                      |
| Kammolch  | Art vorhanden           | U                        | G   | X                            | (X)           | X            | (X)        | (X)      |          | (X)                    |
| Laubfrosch  | Art vorhanden           | U+                       | U+  | X                            | (X)           | XX           | XX         | (X)      |          | X                      |
| <b>Reptilien</b>                                    |                         |                          |     |                              |               |              |            |          |          |                        |
| Zauneidechse  | Art vorhanden           | G-                       | G-  | (X)                          |               | X            | XX         | X        | (X)      |                        |

**Legende:**

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

## **Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) hat im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten verzeichnet.

## **Ortsbegehung**

Im Zuge der Ortsbegehung am 05. Juni 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Der Wiesenfläche im Plangebiet kann aufgrund der Ortslage und der damit einhergehenden erheblichen optischen Störwirkungen durch Personen- und Kfz-Bewegungen sowie der Silhouettenwirkung der Gebäude keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten zugesprochen werden. Die Stieleichenreihe im Süden des Plangebietes sowie die Ufergehölze an der Beke weisen eine Eignung als Brutstandort für Nestbrüter auf. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch keine Nester festgestellt. Höhlungen und Spalten, die baumbewohnende Fledermäuse und Höhlenbrüter als Quartierstandort dienen könnten, wurden an den Gehölzen ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Bereich des Gartens östlich des Plangebietes befinden sich einige alte Obstbäume, die Strukturen mit potenzieller Quartierfunktion für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Die Beke mit den angrenzenden Ufergehölzen stellt eine potenzielle Leitlinie für Fledermausarten, die sich an Strukturen orientieren, dar.

## **5.7 Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.7.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

### 5.7.2 Betrachtungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 13 Säugetierarten, 25 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 1 Reptilienart (FIS). Hinsichtlich der individuellen Lebensraumsprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in Tab. 2 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

**Tab. 2 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

| Art                   | Erfüllung Verbotsstatbestand<br>BNatSchG § 44<br>Abs. 1 möglich |          |          | relevante Wirkfaktoren | Konfliktart |
|-----------------------|---|----------|----------|------------------------|-------------|
|                       | Nr.<br>1  | Nr.<br>2 | Nr.<br>3 |                        |             |
| <b>Säugetierarten</b> |   |          |          |                        |             |
| Bechsteinfledermaus   |   |          |          | keine                  |             |
| Braunes Langohr       |   |          |          | keine                  |             |
| Breitflügelfledermaus |   |          |          | keine                  |             |
| Fransenfledermaus     |   |          |          | keine                  |             |
| Großer Abendsegler    |   |          |          | keine                  |             |
| Großes Mausohr        |   |          |          | keine                  |             |
| Haselmaus             |   |          |          | keine                  |             |
| Kleine Bartfledermaus |   |          |          | keine                  |             |
| Rauhhaufledermaus     |   |          |          | keine                  |             |
| Teichfledermaus       |   |          |          | keine                  |             |

Fortsetzung Tab. 2

| Art                | Erfüllung Verbots-<br>tatbestand<br>BNatSchG § 44<br>Abs. 1 möglich |          |          | relevante Wirkfaktoren | Konfliktart |
|--------------------|---|----------|----------|------------------------|-------------|
|                    | Nr.<br>1  | Nr.<br>2 | Nr.<br>3 |                        |             |
| Wasserfledermaus   |   |          |          | keine                  |             |
| Wildkatze          |   |          |          | keine                  |             |
| Zwergfledermaus    |   |          |          | keine                  |             |
| <b>Vogelarten</b>  |   |          |          |                        |             |
| Feldschwirl        |   |          |          | keine                  |             |
| Gartenrotschwanz   |   |          |          | keine                  |             |
| Grauspecht         |   |          |          | keine                  |             |
| Habicht            |   |          |          | keine                  |             |
| Haselhuhn          |   |          |          | keine                  |             |
| Kiebitz            |   |          |          | keine                  |             |
| Kleinspecht        |   |          |          | keine                  |             |
| Mäusebussard       |   |          |          | keine                  |             |
| Mehlschwalbe       |   |          |          | keine                  |             |
| Mittelspecht       |   |          |          | keine                  |             |
| Neuntöter          |   |          |          | keine                  |             |
| Rauchschwalbe      |   |          |          | keine                  |             |
| Rebhuhn            |   |          |          | keine                  |             |
| Rotmilan           |   |          |          | keine                  |             |
| Schwarzspecht      |   |          |          | keine                  |             |
| Schwarzstorch      |   |          |          | keine                  |             |
| Sperber            |   |          |          | keine                  |             |
| Teichrohrsänger    |   |          |          | keine                  |             |
| Turmfalke          |   |          |          | keine                  |             |
| Turteltaube        |   |          |          | keine                  |             |
| Uhu                |   |          |          | keine                  |             |
| Waldkauz           |   |          |          | keine                  |             |
| Waldohreule        |   |          |          | keine                  |             |
| Wiesenpieper       |   |          |          | keine                  |             |
| Wiesenweihe        |   |          |          | keine                  |             |
| <b>Amphibien</b>   |   |          |          |                        |             |
| Geburtshelferkröte |   |          |          | keine                  |             |
| Kammolch           |   |          |          | keine                  |             |
| Laubfrosch         |   |          |          | keine                  |             |
| <b>Reptilien</b>   |   |          |          |                        |             |
| Zauneidechse       |   |          |          | keine                  |             |

## 5.8 Zusammenfassende Betrachtung

### Säugetiere

Dem Plangebiet und der näheren Umgebung kann für die waldbewohnenden Fledermausarten **Bechsteinfledermaus** und **Großes Mausohr** keine Lebensraumeignung zugesprochen werden.

Für die anderen im FIS genannten Fledermausarten (**Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus**) kann das Plangebiet eine Funktion als nicht essenzielles Jagd(teil)habitat übernehmen. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Nr. 1 und 3 ausgeschlossen werden kann. Östlich des Plangebietes befinden sich im Bereich eines Gartens einige alte Obstbäume, die Strukturen mit potenzieller Quartierfunktion für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Störungen gemäß § 44 BNatSchG Nr. 2 sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Garten-nutzung jedoch nicht zu erwarten.

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche an unzerschnittene, naturnahe walddreiche Landschaften kann das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die **Wildkatze** übernehmen.

Für die bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern bzw. gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen lebende **Haselmaus** weist das Plangebiet keine Lebensraumeignung auf.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

### Vogelarten

Dem Plangebiet kommt aufgrund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter (**Gartenrotschwanz, Grau-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Waldkauz**), Felsbrüter (**Uhu**) und Gebüschbrüter (**Neuntöter, Turteltaube**) zu.

Die Eichenbaumreihe im Süden des Plangebietes ist als Brutstandort für planungsrelevante Baumbrüter (**Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Waldohreule**) nicht geeignet. Aufgrund der Ortslage und der räumlichen Nähe zur Straße ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund seiner Lebensraumansprüche an unterholzreiche, stark gegliederte Wälder weist das Plangebiet keine Lebensraumeignung für das **Haselhuhn** auf.

Die Saumbereiche entlang der Beke können aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung keine Eignung als Bruthabitat für den **Teichrohrsänger** übernehmen.

Gebäude, die den Gebäudebrütern **Rauch-** und **Mehlschwalbe** sowie **Turmfalke** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Für diese Arten kann das Plangebiet eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat übernehmen.

Grünländer sind potenziell als Brutstandorte für Bodenbrüter geeignet. Infolge der örtlichen Lage und der damit einhergehenden optischen und akustischen Störwirkungen durch die Wohnbebauung, die angrenzende Schule und den Kindergarten stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die planungsrelevanten Bodenbrüter **Feldschwirl**, **Kiebitz**, **Rebhuhn**, **Wiesenpieper** und **Wiesenweihe** dar.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit der Amphibienarten **Geburtshelferkröte**, **Kammolch** und **Laubfrosch** kann im Hinblick die strukturellen Ausprägung der Beke in Verbindung mit den Lebensraumansprüchen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

Aufgrund ihrer Habitatansprüche an vegetationsfreie und kurzrasige Vegetationsflächen stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die **Zauneidechse** dar.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“ hat keine Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

## 6.0 Resümee

Die Stadt Paderborn plant die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“. Im Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung erfolgt die 123. des Flächennutzungsplanes Bereich Alte Amtsstraße. Das ca. 0,77 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der Stadt Paderborn im Stadtteil Neuenbeken, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Ziel der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“ ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Anlage einer Seniorenwohnanlage durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Süden des Plangebietes und einer privaten Grünfläche auf der nördlichen Teilfläche.

Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine mäßig artenreiche Wiese. Im Süden stockt eine Stieleichenbaumreihe mit angrenzenden Wiesensäumen. Südlich des Plangebietes verläuft die „Alte Amtsstraße“ an die sich südlich Wohngebäude mit Ziergärten anschließen. Im Westen grenzen ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Sporthalle an das Plangebiet. Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Beke mit ihren Ufergehölzen und Säumen. Nördlich der Beke erstreckt sich eine junge Streuobstwiese. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit einer alten Obstwiese und südöstlich des Plangebietes liegt die Klosteranlage von Neuenbeken.

Im Zuge der Ortsbegehung am 05. Juni 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Die Stieleichenreihe im Süden des Plangebietes sowie die Ufergehölze an der Beke weisen keine Nester und Höhlungen auf, die baumbewohnenden Fledermäusen und Höhlenbrütern als Quartierstandort dienen könnten. Im Bereich des Gartens östlich des Plangebietes befinden sich einige alte Obstbäume, die Strukturen mit potenzieller Quartierfunktion für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden die im Plangebiet ange-troffene Grünlandfläche und Säume dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Fließgewässer
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFO). Zur Plausibilitätskontrolle erfolgte am 05. Juni 2012 eine Begehung des Plangebietes sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 13 Säugetierarten, 25 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 1 Reptilienart vorlagen.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Berücksichtigung des Vorhabenscharakters, der Ausstattung und Struktur des Plangebietes sowie der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Ortslage sind vorhabensspezifisch weder im Bereich des Plangebietes noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten und unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“ hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, April 2013



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Literaturverzeichnis**

HOFFMANN & STAKEMEIER (2012): IV Änderung des Bebauungsplans Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Büren.

KREIS PADERBORN (2012): Gisportal des Kreises Paderborn. (WWW-Seite) [http://http://gisportal.gkdpb.de/website/gkdinter/KPB\\_ULB/](http://http://gisportal.gkdpb.de/website/gkdinter/KPB_ULB/).

LANUV (2012A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 11.06.2012, 14:20 MESZ.

LANUV (2012B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4219>  
Zugriff: 11.06.2012, 12:30 MESZ.

LANUV (2012c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.  
Zugriff: 11.06.2012, 14:20 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

STADT PADERBORN (2007): Begründung und Umweltbericht zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 178 B „Alte Amtsstraße“. Paderborn.

STADT PADERBORN (2012): Flächennutzungsplan 123. Änderung Bereich Alte Amtsstraße. Vorentwurf. Februar 2012. Paderborn.